

# TURNVEREIN MAENNEDORF

Gegründet 1885

## STATUTEN

### Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Turnverein Männedorf“ (TVM) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Männedorf.

Er bildet ein Glied der Turnregion Albis-Zürichsee-Oberland (AZO), des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.

### Art. 2

Zweck

Der TVM bezweckt die turnerische und sportliche Ausbildung seiner Mitglieder, die Pflege der Kameradschaft sowie die Förderung des Turn- und Sportwesens.

### Art. 3

Aufnahme

Der TVM besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Grundsätzlich kann jedermann, der unbescholten ist und im 14. Altersjahr ist, die Mitgliedschaft erwerben. Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bei offenem Handmehr.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 4

Aktivmitglieder

Wer Aktivmitglied werden will, hat sich vor seiner Aufnahme zu bewähren. Eintretende Turner mit einem gültigen Turnausweis können vom Vorstand aufgenommen werden.

### Art. 5

Passivmitglieder

Turnfreunde können als Passivmitglieder eintreten.

### Art. 6

Freimitglieder

Wer dem Verein zehn Jahre als Aktivmitglied angehört hat, kann zum Freimitglied ernannt werden. Die Mitgliedschaft in einer anderen Sektion des Schweizerischen Turnverbandes kann zur Hälfte angerechnet werden. Die Mitgliedschaft im TVM muss aber mindestens 5 Jahre gedauert haben.

Art. 7

Ehrenmitglieder Turner und Turnfreunde, die sich um den Verein oder das Turnwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind jeder Beitragspflicht enthoben und geniessen alle Rechte der übrigen Mitglieder.

Art. 8

Gönner Turnfreunde können ohne Stimm- und Wahlrecht den Turnverein Männedorf als Gönner unterstützen.

Art. 9

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Der Vereinsbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 100.- (ohne Verbandsabgaben).

Art. 10

Jahresbeitrag Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a. Vereinsbeitrag
- b. Verbandsabgaben

Der Vereinsbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Freimitglieder bezahlen den halben Vereinsbeitrag der Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 11

Austritt Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand. Er bedingt den Verlust am Vereinsvermögen. Aktivmitgliedern kann ein Turnausweis ausgestellt werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Art. 12

Streichung Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, werden nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen, unter Bekanntgabe an die Generalversammlung sowie den Betroffenen.

Ausschluss Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist oder den Statuten zuwiderhandelt, kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Vereinsversammlung
- c. der Turnstand
- d. der Vorstand
- e. die Rechnungsrevisoren

Art. 14

General-  
versammlung

Die Generalversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen.

Sie findet alljährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und muss zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung einberufen werden.

Art. 15

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a. Jahresbericht des Präsidenten
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Budgets
- d. Festsetzung des Vereinsbeitrages
- e. Wahl des Vorstandes, der Vereinsfunktionäre  
der Rechnungsrevisoren
- f. Ehrungen und Ernennungen
- g. Statutenrevisionen
- h. Erlass eines Pflichtenheftes für den Vorstand und allfälliger Reglemente

Art. 16

Vereinsver-  
sammlungen

Zur Erledigung der übrigen laufenden Geschäfte kann der Vorstand Vereinsversammlungen einberufen. Jährlich haben mindestens deren zwei stattzufinden.

Art. 17

Turnstand

Einzelne dringende Vereinsgeschäfte können an Turnständen erledigt werden. Ein Turnstand wird in der vorhergehenden Turnstunde angekündigt.

Art. 18

Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr. Auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden hat die Stimmabgabe bei den Abstimmungen und Wahlen geheim zu erfolgen.

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident und der Oberturner sind von der Generalversammlung zu wählen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind die Kollektivunterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit je einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich. Für Kassageschäfte genügt die Einzelunterschrift des Kassiers.

Art. 20

Kommissionen

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können an einer Vereinsversammlung Kommissionen und weitere Vereinsfunktionäre bestellt werden.

Art. 21

Rechnungs-  
revisoren

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die weder dem Vorstand noch einer Kommission angehören dürfen.

Diese prüfen die Geschäftsführung des Kassiers, die Kassa und das Inventar und unterbreiten der Generalversammlung über ihren Befund schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 22

Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind beim STV gemäss deren Reglement gegen Unfall versichert. Der TVM ist für keinerlei Unfallschäden haftbar.

Art. 23

Statuten-  
revision

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Zur Annahme ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 24

Auflösung Solange zehn stimmberechtigte Mitglieder das Fortbestehen verlangen, kann der TVM nicht aufgelöst werden.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen und das Mobiliar dem ZTV in Verwahrung zu geben bis zur Neugründung eines den Satzungen des STV, ZTV und AZO entsprechenden neuen Turnvereins Männedorf.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 13. Februar 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten sowie alle hierauf bezüglichen Protokollbeschlüsse.

Männedorf, den 13. Februar 2004

Der Präsident:



Erich Waldmeier

Der Aktuar:



Markus Rosenberger

Genehmigt vom Zürcher Turnverband am: 23.4.04.....



Ernst Brandenberger  
Statuten ZTV